

# Besuchsbericht

Abschiebung Flughafen Berlin-Schönefeld – Kosovo und Moldau

Begleitung vom 26. März 2019

Az.: 2212/2/19

Tel: 0611 - 160 222 818

Fax.: 0611 – 160 222 829

## Inhalt

Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf	2
Allgemeiner Eindruck	3
Positive Beobachtung	3
Feststellungen und Empfehlungen	3
I Ausstattung	3
II Durchsuchung mit Entkleidung	3
III Handgeld	٠4
IV Umgang mit Mobiltelefonen	٠4
Weiterer Vorschlag	5
Sitzgelegenheiten mit Plastiküberzug	5
Weiteres Vorgehen	5
	Feststellungen und Empfehlungen  I Ausstattung  II Durchsuchung mit Entkleidung  III Handgeld  IV Umgang mit Mobiltelefonen  Weiterer Vorschlag  Sitzgelegenheiten mit Plastiküberzug.

#### A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 26. März 2019 die Bodenabfertigung und das Boarding einer Abschiebung vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Kosovo und Moldau. Insgesamt wurden 85 Personen auf Ersuchen der Länder Hamburg und Berlin abgeschoben.

Die Nationale Stelle kündigte die Begleitung eine Woche vor der Beobachtung im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an. Die Delegation traf am Besuchstag um 10:30 Uhr am Flughafen Berlin-Schönefeld ein. In einem Eingangsgespräch wurde der Delegation über den Stand der Zuführung berichtet, die um 9:00 Uhr begonnen hatte. Anschließend stimmte die Delegation den Ablauf der Beobachtung ab und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

An der Bodenabfertigung waren 21 Polizeivollzugsbedienstete der Bundespolizei und sechs Bedienstete des Landes Berlin beteiligt. Den Flug begleiteten 43 Personenbegleiterinnen und Personenbegleiter Luft der Bundespolizei. Zudem waren vor Ort zwei Ärzte, zwei Sanitäter, zwei Dolmetscher, Mitarbeitende vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten des Landes Berlin, eine Abschiebungsbeobachterin des Caritasverbands für das Erzbistum Berlin e.V. und ein FRONTEX Monitor. Die Delegation besichtigte die Clearingstelle, in der die Übergabe der abzuschiebenden Personen durch die Landesausländerbehörden stattfand, die Wartebereiche für die abzuschiebenden Personen und das Arztzimmer. Sie beobachtete die Maßnahme bis zum Abflug. Sie sprach mit abzuschiebenden Personen, den anwesenden Ärzten und Sanitätern, den Dolmet-

schern, der Rückführungsbeobachterin der Caritas, dem FRONTEX Monitor sowie verschiedenen Bediensteten.

## **B** Allgemeiner Eindruck

Als die Delegation am Flughafen eintraf, war bereits eine Vielzahl von abzuschiebenden Personen vor Ort. Es handelte sich unter anderem auch um Familien mit Kindern. Mehrere Personen schilderten, dass sie nachts, eine Person sogar bereits um 20 Uhr am Vortag, abgeholt wurden. Alle Personen, mit denen die Besuchsdelegation sprach, sagten aus, dass sie während des Transports zum Flughafen keine Getränke oder Essen erhalten hätten. Dies führte zumindest in dem bereits genannten Fall dazu, dass die betroffene Person über 12 Stunden nicht versorgt worden war. Zudem hatten nicht alle ausreichend Zeit oder überhaupt die Gelegenheit erhalten, ihre Sachen zu packen.

Essen und Getränke standen am Flughafen jederzeit und in ausreichender Menge bereit.

## C Positive Beobachtung

Positiv hervorzuheben ist, dass für die Kinder Spielzeug wie Malutensilien ausgeteilt wurde.

## D Feststellungen und Empfehlungen

#### I Ausstattung

Für die ärztlichen Untersuchungen stand ein gesonderter Raum zur Verfügung, in dem sich eine Untersuchungsliege und Sitzgelegenheiten befanden. Ein Waschbecken stand im Nebenzimmer zur Verfügung. Nach Aussage eines Arztes sei der Infektionsschutz in diesem Raum jedoch nicht gewährleistet. Außerdem fehle es an einem Defibrillator. Zwar gebe es einen Erste-Hilfe-Kasten im Flur des Gebäudes, jedoch keine vollständige Sanitäterausstattung.

Der Arzt berichtete, dass er der Bundespolizei bereits eine Liste der notwendigen Ausstattung des Arztzimmers hat zukommen lassen. Den Vorschlägen wurde bisher jedoch nicht gefolgt.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der abzuschiebenden Personen den Empfehlungen des Arztes hinsichtlich der Ausstattung nachgekommen werden soll.

## II Durchsuchung mit Entkleidung

Während der Maßnahme erfolgten nur im Einzelfall Durchsuchungen mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durch einen der Ärzte im Beisein von Polizeibediensteten. Die Maßnahme selbst wurde dokumentiert, jedoch ohne eine Begründung.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>1</sup>

Aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs ist die Begründung für die Maßnahme zu dokumentieren, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 2003, Az: 2 BvR 1745/01 und Beschluss vom 4. Februar 2009, Az: 2 BvR 455/08.

## III Handgeld

Obwohl die Bundespolizei die Ausländerbehörden der Länder bei jeder Abschiebung im Voraus darauf hinweist, dass Personen nicht mittellos abgeschoben werden sollen, verfügten einige abzuschiebende Personen nicht über Bargeld. Die Bundespolizei händigte diesen Personen am Flughafen kein Bargeld aus.

Personen sollen nicht mittellos abgeschoben werden. Die abzuschiebenden Personen sollen über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen. Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass die Bundespolizei ab der Übernahme der abzuschiebenden Personen am Flughafen die Verantwortung für die menschenwürdige Durchführung der Maßnahme trägt. Es wurde bereits an anderen Flughäfen beobachtet, dass die Bundespolizei aufgrund einer internen Regelung mittellosen Personen vereinzelt ein Handgeld auszahlt.

Die Bundespolizei soll die bereits bestehenden Möglichkeiten nutzen, um regelmäßig mittellosen Personen ein Handgeld auszuzahlen. Es sollen alle abzuschiebenden Personen über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen.

## IV Umgang mit Mobiltelefonen

Nach Aussage der Bediensteten ist die Mitnahme von Mobiltelefonen zur Vermeidung von betrieblichen Störungen am Flughafen Schönefeld stets nur im Großgepäck der Abzuschiebenden zugelassen. Dieses wird unmittelbar nach der Ankunft der Betroffenen am Flughafen aufgegeben. Eine Einzelfallentscheidung findet nicht statt. Die Wartezeit am Flughafen dauerte bei der beobachteten Maßnahme bis zu sechs Stunden.

Es stellt sich die Frage, weshalb die Mobiltelefone nicht erst kurz vor dem Boarding den Betroffenen abgenommen werden können. So könnten sie notwendige Telefonate selbstständig während der Wartezeit erledigen. Eine solche Verfahrensweise hat die Nationale Stelle bereits an anderen Flughäfen durch die Bundespolizei beobachtet.

Die Bundespolizei am Flughafen Schönefeld war der Auffassung, dass notwendige Telefonate vor der Ankunft am Flughafen geführt werden sollen. Vorher besteht jedoch oftmals keine Gelegenheit hierzu. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Abholung der Betroffenen teilweise in der Nacht oder am frühen Morgen erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt ist zu vermuten, dass zu kontaktierende Personen noch nicht zu erreichen waren.

Bedienstete erklärten, dass die Bundespolizei am Flughafen Schönefeld die Ausländerbehörden regelmäßig im Voraus darauf hinweise, dass Telefonnummern außerhalb des Handyspeichers vorgehalten und demzufolge vorab notiert werden müssen. Dennoch kam es nach der Aufgabe des Gepäcks vereinzelt dazu, dass Telefonnummern, die in Mobiltelefonen gespeichert waren, benötigt wurden. Die Bundespolizei konnte nicht in jedem Fall das Aufgabegepäck erneut zur Verfügung stellen.

Die Bundespolizei soll wie auch an anderen Flughäfen bereits üblich, die Sicherstellung eines Mobiltelefons ausschließlich im begründeten Einzelfall vornehmen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Sicherstellung vor, sollen die Bediensteten der Bundespolizei selbst die abzuschiebende Person darauf hinweisen, sich gegebenenfalls relevante Telefonnummern zu notieren.

## E Weiterer Vorschlag

## Sitzgelegenheiten mit Plastiküberzug

In einem der Warteräume waren die Stühle mit Plastiküberzügen abgedeckt. Auf Nachfrage der Besuchsdelegation erklärten die Bediensteten, dass dieser Raum sonst für Schulungen der Polizeibediensteten genutzt und daher diese Vorgehensweise für erforderlich gehalten werde.

Aus Sicht der Nationalen Stelle sind das Vorgehen und die Begründung nicht nachvollziehbar. Abzuschiebende Personen könnten diese Maßnahme als Abwertung empfinden. Daher wäre es wünschenswert, wenn die Sitzgelegenheiten für die abzuschiebenden Personen nicht mit Plastik-überzügen abgedeckt sind.

#### F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 23. September 2019